

Kostenfreiheit des Schulweges ab der 11. Jahrgangsstufe

Sehr geehrte Eltern,

bezüglich der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe** gilt folgende Regelung, sofern die kürzeste Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 Kilometer beträgt:

A) Kostenfreiheit, wenn:

- Im neuen Schuljahr Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung für **mindestens 3 Kinder** besteht (**Nachweis für August bis Anfang September nachreichen**) o

oder

- Familien Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld besitzen (entsprechende Nachweise einreichen)

oder

- Die Schülerin / Der Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen ist (bitte Ausweis des Versorgungsamtes in Kopie beifügen!)

B) Wenn Voraussetzungen für A) nicht erfüllt:

Erstattung der Schulwegkosten, die eine Eigenbeteiligung von 320 Euro pro Schülerin / Schüler pro Schuljahr bzw. maximal 490 Euro pro Familie übersteigen

Nachfolgend sind die entsprechenden Links für weitere Informationen aufgeführt:

- **Wohnort: Stadt Fürth**

Falls Ihr Kind im Stadtgebiet Fürth wohnt, finden Sie die für Sie relevanten Informationen unter <https://www.fuerth.de/service-fuerther-rathaus/dienstleistungen/detail/schuelerbefoerderung-beantragung-der-kostenfreiheit-des-schulweges-3880/> und [Schülerbeförderung und Fahrmarkenabholung; Beantragung der Erstattung von Schulwegkosten \(fuerth.de\)](#).

- **Wohnort im Landkreis Fürth**

In diesem Fall sind die betreffenden Informationen unter folgendem Link zu finden: [Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und Berufsschüler - Landkreis Fürth](#)

- **Wohnort: Stadt Nürnberg**

Falls ihr Kind im Stadtgebiet Nürnberg wohnt, finden Sie Informationen unter https://www.nuernberg.de/internet/schulen_in_nuernberg/schulweg_erstattung.html.

- **Wohnort im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**

Sie finden Informationen und den benötigten Erfassungsbogen unter [Behördenwegweiser A-Z - Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim \(kreis-nea.de\)](#)

Alle Beantragungen für Stadt Fürth, LKR Fürth sowie LKR NEA müssen bis spätestens 30.04.2025 erfolgen:

- Stadt Fürth und Landkreis Fürth: Online über das Portal VGNsmaxi
- Stadt Nürnberg: Fahrtkostenerstattung rückwirkend das vorangegangene Schuljahr betreffend online vom 31.07. bis zum 31.10. beantragen
- Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim: Den Erstattungsbogen bitte ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail (sekretariat.2@schliemann-gym.de) zusenden oder entsprechend ausgedruckt im Sekretariat oder in Kö12 abgeben.

gez. OStD Günter Neubauer
Schulleiter